

SATZUNG

Zur 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg vom 13. Dezember 2013

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Ortsgemeinde Weitersburg am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weitersburg, in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt ergänzt / geändert:

§ 15 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg wird wie folgt ergänzt:

(2) Es werden allgemeine Wahlgrabstätten eingerichtet

b) für Urnenbestattungen

1. Urnenwahlgrabstätten (einstelliges Erdgrab; bis zu 2 Urnen)

2. Urnenwahlgrabstätten (mehrstelliges Erdgrab; bis zu 4 Urnen)

3. Urnenkammer in der Urnenwand (bis zu 2 Urnen)

4. *Urnenkammer in Urnengemeinschaftsanlage als Sonderwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen)*

Es werden nachfolgende Sonder-Wahlgrabstätten auf separaten Grabfeldern eingerichtet, deren Grabgrößen (Außenmaße – Länge x Breite – der Grabeinfassungen) folgende Maße aufweisen:

| | |
|--|--|
| a) <i>Urnerdsonderwahlgrabstätten (einstellig, bis zu 2 Urnen), (Durchmesser der Röhre 0,25 m, Länge 0,75 m) max. zulässige Größe der Urnen Durchmesser 0,20 m, Höhe 0,35 m)</i> | <i>0,4 0 m x 0,4 0 m,</i> |
| b) <i>Urnenkammer in Urnenstele (bis zu 2 Urnen, max. zulässige Größe der Urnen: Durchmesser: 0,16 m, Höhe 0,35 m)</i> | <i>0,4 0 m x 0,40 m x 0,40 m (Höhe x Breite x Tiefe)</i> |

Artikel 2

§ 19 (Gestaltung der Grabmale) der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg wird wie folgt ergänzt:

(13) *Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnenwahlgräber der Urnengemeinschaftsanlage (Urnerdsonderwahlgrabstätten und Urnenstelen)*

- 1) Die Urnenerdsonderwahlgrabstätten inkl. der Verschlussplatten dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht verändert werden. Es sind nur die Original-Verschlussplatten der Urnenerdsonderwahlgrabstätten zu verwenden.
- 2) Auf der Grabplatte sind folgende Angaben des / der Verstorbenen in der Reihenfolge: Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr, oder Geburtsdatum und Sterbedatum anzubringen.
- 3) Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter in den Farben Gold, Silber, Weiß und Grau durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Beschriftung der Grabplatte soll vertieft, gestrahlt und schlicht farblich unterlegt sein. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen auf 20 mm und Symbole auf 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftenentwurf ist vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und von ihr zu genehmigen. (siehe § 22). Der / Die Berechtigte der Grabstätte ist verpflichtet, die Grabplatte innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf der Grabstätte oberflächenbündig eingelassen.
- 4) Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.
- 5) Die Verschlussplatten Urnensonderwahlgräber und Urnenstelen gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.
- 6) Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch den Friedhofsträger erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- 7) Auf den Urnengrabstätten ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen, wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten, Figuren etc nicht zugelassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die hierdurch an der Urnenwahlgrabstätte entstehen. Der Blumenschmuck sowie Kerzen sind nach der Bestattung selbständig wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese zu entfernen.

Artikel 3

§ 20 Genehmigungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(9) Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenerdsonderwahlgrabstätten:

- 1) In den Urnenerdsonderwahlgrabstätten ist nur die Beisetzung von zersetzbaren Bio-Urnen zulässig.
- 2) Die Lage der ebenerdig eingebauten Abdeckung der Urnenerdsonderwahlgrabstätten ist vorgegeben und ist nicht zu verändern.
- 3) Eine Abdeckung (Abdeckplatte, Kies, Splitt etc.) der Grabfreifläche, wie z.B. Grabkissen, Pultsteine und liegende Platten, sowie eine zusätzliche Grabeinfassung sind nicht zulässig.
- 4) Die Freifläche wird gärtnerisch vom Friedhofsträger gestaltet und unterhalten.
- 5) Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Urnenerdsonderwahlbestattungspplätze inkl. Bepflanzung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 13.11.2020 in Kraft.

Weitersburg, 02.11.2020

Jochen Währ
Ortsbürgermeister



Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Hinweis nach § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentlich oder ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.vallendar.eu abrufbar.

Weitersburg, 02.11.2020

Jochen Währ
Ortsbürgermeister

